

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1897.

**Inhalt:** Nr. 47. Bekanntmachung, die Aufbewahrung der den Kirchen und Schulen zc. gehörigen Werthpapiere bei der Kultusministerialkasse betr. S. 131. — Nr. 48. Verordnung, die Abtretung des Grundbesitzthum zum Umbau des Bahnhofs Scheunengegenfeldt in einen Grenzbahnhof betr. S. 133. — Nr. 49. Bekanntmachung, die Zurücknahme der der Lübecker Feuererschützengesellschaft erteilten Konzession betr. S. 134. — Nr. 50. Verordnung, Ergänzungsstellen zur II. Kammer betr. S. 134.

### Nr. 47. Bekanntmachung,

die Aufbewahrung der den Kirchen und Schulen sowie den mit diesen verbundenen Stiftungen und Kassen gehörigen Werthpapiere bei der Kultusministerialkasse betreffend;

vom 21. August 1897.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts trifft, soweit nöthig, im Einvernehmen mit dem Evangelisch-Lutherischen Landesconsistorium, unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 19. Januar 1850 (G.- u. V.-Bl. S. 11) enthaltenen Bestimmungen wegen Aufbewahrung der den Kirchen und Schulen sowie den mit diesen verbundenen Stiftungen und Kassen gehörigen Werthpapiere bei der Kultusministerialkasse, folgende Festsetzungen:

1. Soweit es in Gemeinden, namentlich auf dem Lande, an einem sicheren Orte zur Aufbewahrung von Werthpapieren mangelt, ein solcher auch ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten sich nicht beschaffen läßt, können die Werthpapiere zur verwährlichen Beilegung an die Kultusministerialkasse eingeschendet werden. Es wird aber erwartet, daß von dieser Aufbewahrungsart nur beim Vorhandensein des vorbemerkten Mangels Gebrauch gemacht und insonderheit seitens der Verwaltungen des Kirchen- und Schulvermögens in Städten und größeren ländlichen Orten in der Regel hiervon abgesehen werden wird. Die Kirchen- und Schulinспекtionen haben bei der Rechnungsprüfung zu überwachen, daß von der eingeräumten Vergünstigung nicht unnöthig Gebrauch gemacht wird.